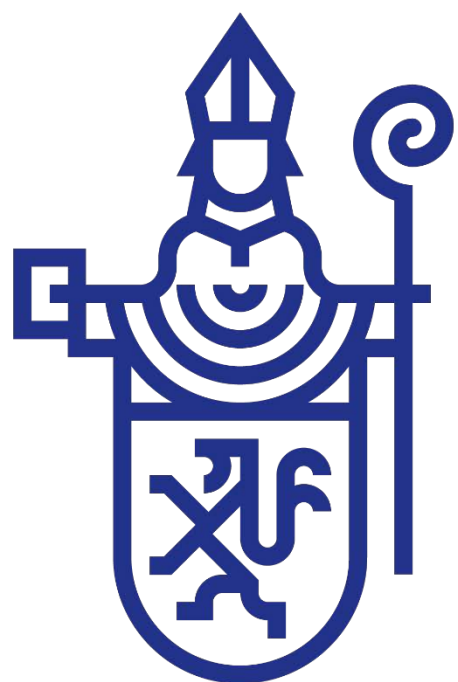


**Bürgerinformationen
zum Haushalt der**



**STADT
BENDORF
AM RHEIN**

2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Grunddaten der Stadt Bendorf	4
Stellung und Bedeutung des Haushaltsplanes	6
Wesentliche Funktionen des Haushaltsplanes	7
Der Haushaltskreislauf	9
Die neue doppische Haushaltswirtschaft – Drei Komponenten	10
Gliederung des Haushaltsplanes	12
Der Ergebnis- und Finanzhaushalt	13
Übersicht Ergebnishaushalt 2025 (Gesamtplan) einschließlich mittelfristiger Finanzplanung	15
Jahresfehlbeträge Ergebnishaushalt	16
Entwicklung Finanzmittelfehlbeiträge (Finanzhaushalt)	17
Teilergebnishaushalte	18
Woher kommen die Erträge des Ergebnishaushaltes?	20
Grundsteuererhöhung	23
Zusammensetzung Aufwendungen im Ergebnishaushalt	24
Investitionen	25
Die Investitionsmaßnahmen 2025	26
Schulden	29
Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz	31
Entwicklung des Eigenkapitals	32
Weitere Informationen	33

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Beteiligung der Bevölkerung ist es, die komplexe Materie „Haushalt“ in verständlicher und transparenter Form darzustellen. Aus diesem Grund stellt die Stadt Bendorf seit dem Jahr 2016 eine aufgearbeitete Version des Haushaltsplans zur Verfügung, die Bürgerinnen und Bürgern einen schnellen Einstieg in die Finanzen der Kommune ermöglicht – auch ohne Expertenwissen.



Nach Jahrzehnten ist der Ergebnishaushalt 2025 der erste ausgeglichene Haushalt in der Geschichte der doppelhaushaltigen Haushaltsführung in der Stadt Bendorf – dabei stehen Ausgaben von gut 46 Millionen Euro Erträgen in gleicher Höhe entgegen. Dies ist das Ergebnis von guter Arbeit, von guten Bemühungen und von guten Entscheidungen, die zum Teil auch bereits lange zurückliegen, wie z. B. die Ausweisung von neuen Gewerbegebieten.

Aber auch die Praxis der vergangenen Jahre, einen Fokus auf die bestehenden Steuerzahler zu legen und die ortsansässigen Unternehmen zu betreuen, zahlt sich aus. Ebenso greifen die Sparmaßnahmen durch Rat und Verwaltung. Nicht zuletzt das beispiellose Entschuldungsprogramm des Landes RLP hat uns eine Teilentschuldung bei den Kassenkrediten ermöglicht.

Trotz des positiven Ergebnisses können wir mit Haushalt 2025 keine Leuchtturmprojekte angehen, sondern notwendige Investitionen für die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt tätigen, z. B. im Bereich Katastrophenschutz, bei den Schulen und Kitas, bei der Infrastruktur und bei der Kinder- und Familienfreundlichkeit.

Auf der Einnahmenseite ist vor allem die Grundsteuerreform als Herausforderung zu benennen. Um die klare Vorgabe der Aufkommensneutralität zu erreichen, müssen wir den Hebesatz der Grundsteuer B auf knapp 650 erhöhen. Der Stadtrat hat sich zudem für eine moderate Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer entschieden, um der Lastenverschiebung hin zu Wohngrundstücken gegenüber gewerblich genutzten Grundstücken entgegenzuwirken.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, dieser Haushalt setzt auf Konsolidierung, Weiterentwicklung und Investitionen in die Lebensqualität unserer Stadt. Nehmen Sie weiterhin teil an den Entscheidungen, bleiben Sie ein aktiver Teil unserer Gemeinschaft, und gestalten Sie mit uns die Zukunft von Bendorf.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Christoph Mohr'. The signature is fluid and cursive.

Christoph Mohr
Bürgermeister

Grunddaten zur Stadt Bendorf

Rechtliche Struktur:

Bendorf ist eine verbandsfreie Stadt im nördlichen Rheinland-Pfalz.
Sie liegt zwischen Köln und Mainz.

Einwohner: 17.737 zum 30.06.2024

Organe der Stadt sind:

Bürgermeister: Christoph Mohr

Die Beigeordneten:

Erster Beigeordneter	Peter Schneider
Zweite Beigeordnete	Zeynep Begen
Dritte Beigeordnete	Gerhard Volker Jakob Specht

Der Stadtrat:

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Partei</u>
Appelbaum	Thomas	CDU
Becker	Christian	FWG
Bomm	Günther	FDP
Boos	Joachim	CDU
Dommershausen	Frank	(SPD)
Dommershausen	Kai	SPD
Döring	Klaus	CDU
Enchelmaier	Michael	CDU
Freisberg	Jörg	FWG
Friedhofen	Peter	CDU
Herbst	Haakon	(SPD)
Heuser	Eva-Maria	FWG
Hoppen	Ulrich	FWG
Langer	Andreas	FWG
Langhals	Werner	SPD
Lyding	Ulrich	Bündnis 90 / Die Grünen
Pretz	Dominik	SPD
Rasch	Thomas	SPD
Rockenbach	Felix	CDU
Schabow	Susanne	CDU
Schneider	Dr. Dirk	CDU
Schöneberg	Frank	FWG

Seidel	Claudia	SPD
Sodemann-Müller	Elke	Bündnis 90 / Die Grünen
Speyerer	Herbert	FDP
Splettstößer	Alexandra	SPD
Steck	Brigitte	CDU
Stettler	Andreas	CDU
Trennheuser	Rolf	SPD
Wiemer	Bernhard	CDU
Wöhner	Reinhold	FWG
Yalcinkaya	Ferhat	Bündnis 90 / Die Grünen

Rahmenbedingungen:

Angaben lt. Stat. Landesamt, Stand 31.12.2021

Gesamtfläche des Stadtgebietes	24,12 km ²
davon Wald	11,43 km ²
davon für Landwirtschaft	4,27 km ²

Steuerhebesätze:

Grundsteuer A:	500 v.H. (Land- und Forstwirtschaft)
Grundsteuer B:	650 v.H. (Grundstücke)
Gewerbsteuer:	420 v.H.

Hundsteuer:

1. Hund	84 €
2. Hund	156 €
für jeden weiteren Hund	204 €
für jeden gefährlichen Hund (Kampfhundsteuer)	672 €

Verbrauchsgebühren Wasserversorgung	1,76 € je cbm zzgl. 7 % MwSt.
Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung	1,87 € je cbm
Wiederkehrender Beitrag Oberflächenwasser	0,41 € je m ² beitragspflichtige Fläche

Stellung und Bedeutung des Haushaltplans

Der jährlich aufzustellende Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt Bendorf. Er ist systematisch nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes gegliedert. Der Haushalt zählt zu den wichtigsten Planungsinstrumenten der Stadt.

Er ist regelmäßig vor Beginn des neuen Jahres von der Verwaltung aufzustellen. Danach wird der Haushaltsplanentwurf im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Abschließend wird der Haushalt in Form der Haushaltssatzung vom Stadtrat beschlossen.

Nach der Gemeindeordnung obliegt dem Stadtrat das Recht, über die gemeindlichen Finanzen eigenverantwortlich zu entscheiden (= Budgetrecht). Damit setzt der Stadtrat die politischen Prioritäten.

Die Haushaltssatzung, welche die wesentlichen Eckdaten enthält, sowie der ihr zugrunde liegende detaillierte Haushaltsplan mit seinen zahlreichen einzelnen Haushaltspositionen sind anschließend der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Die Haushaltssatzung bedarf für notwendige Investitionskredite sowie den festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung einer ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Stadt hat zahlreiche Aufgaben zu erledigen, deren Erfüllung überwiegend durch spezielle Gesetze von Bund und Land festgelegt sind (= Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung).

Zu den Pflichtaufgaben zählen beispielsweise die Errichtung und Unterhaltung der Bendorfer Grundschulen, die Aufrechterhaltung der Feuerwehren und die Beschäftigung des Verwaltungs- und Hilfspersonals. Zudem steht sie in der Pflicht, Plätze in Kindertagesstätten bereitzustellen sowie die Gemeindestraßen zu unterhalten.

Weitere Aufgaben werden von der Stadt dagegen als so bezeichnete „freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten“ auf der Grundlage der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten wahrgenommen. Hierzu zählen unter anderem das Schwimmbad, die Volkshochschule, die Bücherei und die Stadthallen.

Hinzu kommen staatliche Auftragsangelegenheiten. Hierunter fallen z. B. die Wahlen, das Melde-, Pass- und Standesamtswesen sowie die Aufgaben zum Gewerbe- und Gaststättenrecht.

Der Haushaltsplan ist ein Zahlenwerk, in dem alle zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben der Stadt für ein Jahr im Voraus geplant und festgelegt werden.

Daneben enthält er für weitere drei Folgejahre die prognostizierten mittelfristigen Finanzdaten. Der Haushalt dokumentiert damit die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben und zeigt die dafür zur Verfügung stehenden Einnahmen auf.

Wesentliche Funktionen des Haushaltsplans

- Sachliche und betragliche Festlegung der einzelnen Zwecke zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben für das Kalenderjahr (= Haushaltsjahr)

Dazu ist der Haushalt in zwei Kategorien eingeteilt:

1. Die „laufende Verwaltungstätigkeit“ (= ordentlicher Haushalt).

Hier wird die Unterhaltung des bereits bestehenden Vermögens (z. B. Unterhaltung der Schulen, Straßen, Kindertagesstätten), die Betriebskosten von Gebäuden und Einrichtungen (u. a. Heizkosten, Strom) oder Kosten für Dienstleistungen für die Bürger (z. B. Meldewesen, Bautätigkeit) dargestellt. Auch die dafür notwendigen Personalaufwendungen werden hier nachgewiesen. In diesem Haushaltssektor werden ebenso die erheblichen Sozialhilfe- und Jugendhilfeaufwendungen und die laufenden Zuschüsse an Dritte (u. a. an Vereine) dokumentiert und abgewickelt.

2. Die „Investitionstätigkeit“ (= Finanzhaushalt).

Hier werden alle Vorgänge dargestellt, die zur Herstellung, Erweiterung oder aber Verminderung des Vermögens führen (z. B. Neubau oder Erweiterung von Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten, Straßen, Verkauf von Grundstücken).

Im Finanzhaushalt wird neben der summarischen Darstellung auch jedes einzelne Investitionspaket gesondert in einem Einzelnachweis (= Maßnahme) dargestellt (z. B. Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug, Neubau Kindertagesstätte, ...).

Die mit den vorausgegangenen Zwecken verknüpften notwendigen Ausgaben werden im Haushaltsplan mit ihren Höchstbeträgen festgelegt. Es werden hier so genannte „Haushaltsansätze gebildet“ (z. B. Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug 160.000 €).

- Festlegung der voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen

Sie sind zur Finanzierung der oben genannten Ausgaben unabdingbar.

1. Im Bereich der „laufenden Verwaltungstätigkeit“ sind insbesondere die Steuereinnahmen, laufende Zuweisungen des Landes (z. B. für Kindertagesstätten), Gebühren, Eintrittsgelder oder Kostenerstattungen von Bund und Land (Sozial- u. Jugendhilfe) zu nennen.

2. Im Investitionssektor stehen als Finanzierungsmittel an das jeweilige Projekt gebundene Landeszuweisungen, Spendenmittel oder aber auch Grundstücksverkaufserlöse sowie Erschließungs- und Ausbaubeiträge den Auszahlungen gegenüber.

Reichen diese Einnahmen nicht aus, um die gesamten Investitionsausgaben zu decken, sind in Höhe des fehlenden Betrages Investitionskredite erforderlich.

Sie sind an die Banken in Raten zurückzuzahlen (Tilgung) und für deren Bereitstellung sind Zinsen im Rahmen der „laufenden Verwaltungstätigkeit“ zu zahlen.

- Weitere vom Gesetzgeber vorgegebene Darstellungen im Haushaltsplan

Rechnungsergebnisse und Planzahlen der Vorjahre werden dokumentiert, damit man erkennen kann, wie sich die jeweiligen Haushaltspositionen entwickelt haben.

Die finanzielle Planung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei weiteren Planjahre wird ausgewiesen (mittelfristige Finanzplanung).

Der Haushaltsplan kann erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) und öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung von der Verwaltung ausgeführt werden.

Bis dahin dürfen in der so genannten „haushaltslosen Zeit“ während des Haushaltsjahres keine neuen Investitionsprojekte begonnen werden. Lediglich unabweisbare Aufwendungen (u. a. Sozial- u. Jugendhilfe, notwendige Reparaturen) können getätigt werden.

Der Haushaltsplan entfaltet mit seinem Vollzug Bindungs- und Ermächtigungswirkung. Die Verwaltung wird durch ihn ermächtigt, Aufträge zu erteilen, Aufwendungen zu tätigen und Auszahlungen zu leisten.

Sie ist dabei aber an die Festsetzungen im Haushaltsplan in sachlicher und betraglicher Hinsicht gebunden. Aufträge dürfen nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel vergeben werden.

Wünschenswerte Maßnahmen und Beträge, die nicht im Haushaltsplan erfasst sind, dürfen nicht realisiert werden.

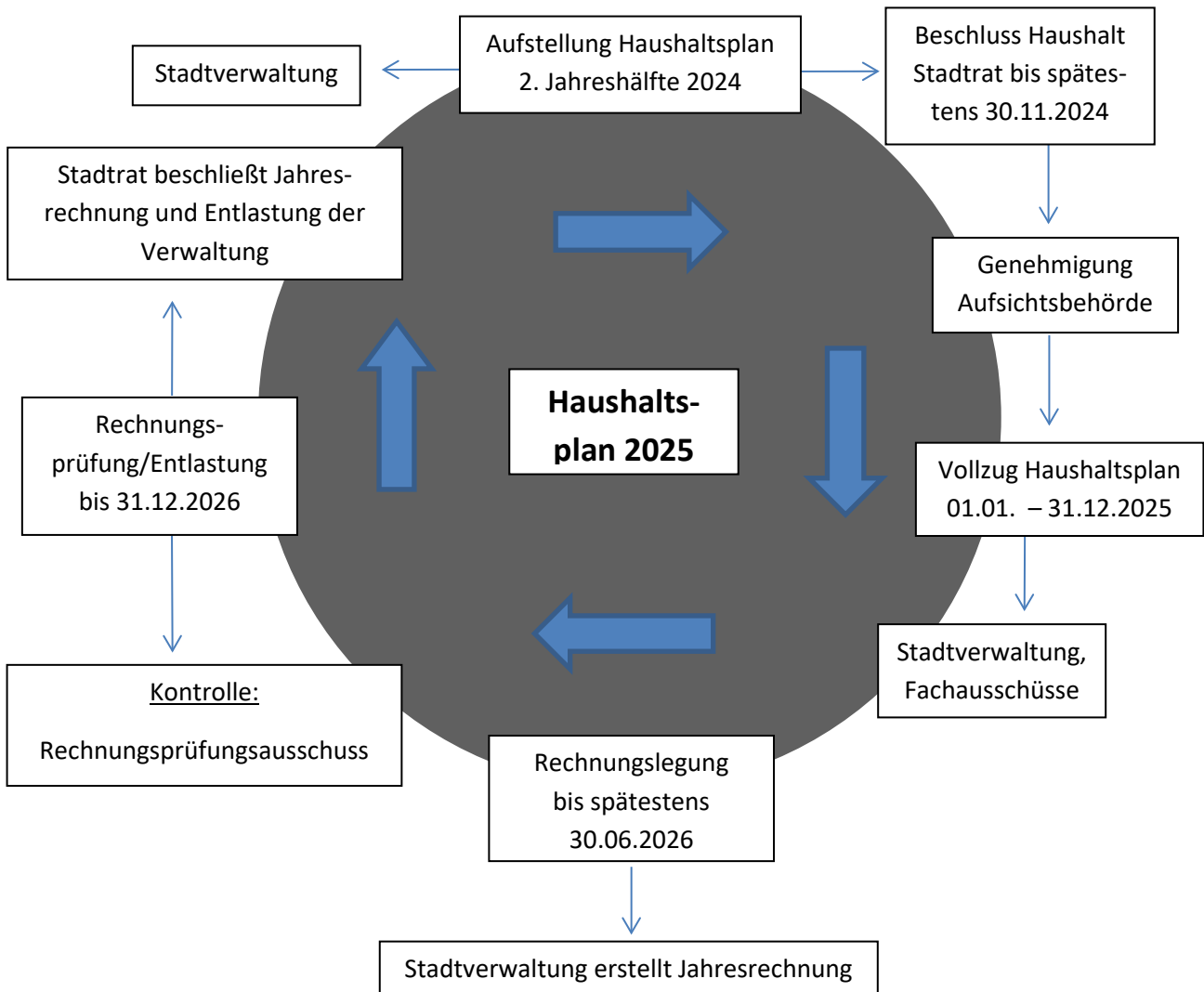
Notwendige Korrekturen wegen Abweichungen von der ursprünglichen Planung werden bei Bedarf im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplans vom Stadtrat beschlossen.

Dieser ist wie der Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Haushaltskreislauf

am Beispiel des Jahres 2025

Der Ablauf eines Haushaltsplanes von seiner Aufstellung bis zur Entlastung kann in einem Haushaltskreislauf dargestellt werden und vollzieht sich in mehreren Phasen:



Die neue doppische Haushaltswirtschaft - Drei Komponenten -

Auf der Grundlage einer neuen Landesgesetzgebung wurde in Bendorf im Jahre 2007 die bisherige kameralistische Buchführung durch die kaufmännische Buchführung (Doppik = **Doppelte** Buchführung in Kontenform) abgelöst. Das neue Haushaltssystem besteht seitdem aus den drei Elementen: Bilanz, Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt.

Mit der Einführung der Doppik erfolgte erstmals auch die jährliche Erstellung einer Bilanz. Sie ist jedoch nicht Bestandteil der Haushaltsberatungen, da keine Planbilanz aufgestellt wird. Dennoch ist sie ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Doppik. Sie wird nach Abschluss des Jahres als Schlussbilanz zum Stichtag 31.12. für den abgelaufenen Jahreszeitraum gefertigt.

In der Bilanz werden die gesamten Vermögenswerte dem Eigenkapital und den Schulden der Stadt gegenübergestellt.

Das Vermögen wird auf der linken Bilanzseite (= Aktivseite) mit seinem Wert dargestellt. Das Eigenkapital, die Verbindlichkeiten etc. und deren Höhe sind auf der rechten Bilanzseite (= Passivseite) auszuweisen.

Die Summe der festgestellten Vermögenswerte abzüglich der Schulden ergibt als rechnerischen Wert das „Eigenkapital“ der Stadt, welches ebenso auf der Passivseite zu dokumentieren ist.

Eigenkapital ist damit der rechnerische Überschuss des gesamten Vermögens über alle Schulden. Es liegt jedoch nicht als Bankguthaben vor. Es steckt vielmehr gedanklich anteilig in jedem Vermögensgegenstand.

Zum 1. Januar 2007 waren alle Vermögenswerte der Stadt erstmals in einer Eröffnungsbilanz festzustellen. In der Folgezeit sind alle Vermögenszugänge - vor allem aufgrund der Investitionstätigkeit (Abwicklung über Finanzhaushalt) - in der Bilanz zu aktivieren.

Während der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sind sie entsprechend der vom Land vorgegebenen Abschreibungstabelle linear, somit in gleichen Jahresbeträgen, abzuschreiben. Soweit kein neues Vermögen gebildet wird, vermindert sich der Vermögensbestand durch die Abschreibungen. Die jährlichen Abschreibungen belasten als Aufwand den Ergebnishaushalt.

Auf der Passivseite der Bilanz sind alle kurz- und langfristigen Kreditverpflichtungen darzustellen. Ebenso auch Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, die in Zukunft anfallen können. So sind auch Rückstellungen für die künftigen Beamtenpensionen auszuweisen. Damit werden erstmals Verpflichtungen sichtbar, die die Kommune eingegangen ist, auch wenn sie noch nicht zahlungswirksam geworden sind.

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben. Durch den direkten Vergleich wird deutlich, ob es der Stadt gelingt, ihre Vermögenswerte zu erhalten, wie sich die Verbindlichkeiten entwickelt haben oder wie sich das Eigenkapital im Jahreszeitraum verändert hat.

Die Bilanz ist damit ein wesentlicher Bestandteil des jährlich zu erstellenden Jahresabschlusses, neben der rein auf den Haushalt bezogenen Haushaltsrechnung.

Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt. Im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden viele Haushaltspositionen strukturell synchron abgebildet (z. B. im Ergebnishaushalt = Personalaufwendungen; im Finanzhaushalt = Personalauszahlungen), allerdings differenziert nach der zeitlichen Zuordnung, bzw. nach der Zahlungswirksamkeit von Ein- und Auszahlungen. Manche Haushaltsvorgänge werden jedoch jeweils nur in einem Haushaltsbereich abgebildet.

Beispiele:

Abschreibungen oder Rückstellungen: Sie belasten nur den Ergebnishaushalt als nicht zahlungswirksame Aufwendungen. Die gesamte Investitionstätigkeit wird dagegen nur im Finanzhaushalt abgebildet.

Gliederung des Haushaltsplans

Gesamthaushalt

Der Ergebnis- und der Finanzhaushalt zeigen die Summen der einzelnen Konten (z. B. Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen etc.).

Der Ergebnishaushalt (Gesamtplan) ergibt sich aus der Summe aller Teilergebnishaushalte. Der Finanzhaushalt (Gesamtplan) resultiert aus der Summe aller Teilfinanzhaushalte. Der Haushaltsplan als wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument muss die Tätigkeitsbereiche der Stadtverwaltung transparent darstellen.

Von daher ist neben der Darstellung des Haushalts auf Gesamtebene eine weitere Unterteilung in Teilhaushalte (Teilergebnis- u. Teilfinanzhaushalte) unabdingbar. Damit ist nicht nur erkennbar wie sich die finanzielle Lage der Stadt im Planungszeitraum voraussichtlich darstellt, sondern es ist feststellbar, woraus die Ertragslage resultiert und wofür in Zukunft die vorhandenen Ressourcen eingesetzt werden sollen.

Teilhaushalte

Teilhaushalt 1 - Zentrale Verwaltung

Teilhaushalt 2 - Schule und Kultur

Teilhaushalt 3 - Soziales und Jugend

Teilhaushalt 4 - Gesundheit und Sport

Teilhaushalt 5 - Gestaltung Umwelt

Teilhaushalt 6 - Zentrale Finanzleistungen

Leistungen

Im Produkthaushalt der Stadt Bendorf werden in den 6 Teilhaushalten ca. 140 Leistungen dargestellt. Damit wird eine große Informationsvielfalt eröffnet.

In allen Bereichen der Verwaltung werden zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Ziele bestimmte Leistungen erbracht.

Grundprinzip der leistungsorientierten Darstellung ist die Zusammenführung aller wichtigen Angaben rund um einen Leistungsbereich. Hierdurch sind die Zusammenhänge besser erkennbar. Durch die Darstellung des Haushaltsplanes auf Leistungsebene mit allen Anlagen wird eine große Informationsvielfalt in einem Band eröffnet. Dies erleichtert Vergleiche innerhalb des gesamten Haushaltes und der Leistungen (z. B. zwischen einzelnen Schulen, zwischen Sportplätzen etc.).

Der Ergebnis- und Finanzhaushalt

Ergebnishaushalt

Der **Ergebnishaushalt** steht im Mittelpunkt der Haushaltsplanung und Haushaltssteuerung. Er entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung.

Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen der Stadt Bendorf für das Haushaltsjahr. Ebenso ist hier die mittelfristige Haushaltsplanung integriert, d. h. über das laufende Haushaltsjahr hinaus erfolgt eine Schätzung der Haushaltszahlen für die folgenden drei Jahre.

Im Ergebnishaushalt werden alle Ressourcenverbräuche vollständig und periodengerecht als Aufwendungen erfasst.

Ressourcenverbrauch umfasst den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen.

Ressourcenzuwachs (Zugang) erfolgt über die Abbildung der Erträge. Dabei ist es im Ergebnishaushalt nicht maßgeblich, wann die Einzahlung oder Auszahlung stattfindet.

Es ist immer der „wirtschaftliche Grund“ für die Zuordnung eines Vorgangs entscheidend.

Die vollständige Abbildung des Ressourcenverbrauchs umfasst im Ergebnishaushalt vor allem auch die Abschreibungen, die den Werteverlust dokumentieren, der durch die Nutzung des Anlagevermögens entsteht.

Des Weiteren werden hier auch die später zahlungswirksam werdenden Belastungen dargestellt. Somit werden beispielsweise auch Rückstellungen für in künftigen Jahren zu leistende Pensionszahlungen in Ansatz gebracht. Rückstellungen sind Aufwand, der erst in späteren Jahren zu Auszahlungen führen wird, aber dem Grunde und der Höhe nach durch die Leistungserfüllung in der laufenden Periode verursacht wird.

Periodengerecht bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung zum Haushaltsjahr entscheidet, sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Tätigkeit tatsächlich anfällt.

Aufwendungen und auch Erträge sind demnach in dem Jahr zu veranschlagen bzw. zu verbuchen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Der Ergebnishaushalt ist nach dem Gebot des Haushaltsausgleichs jährlich in der Summe der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen wird als „Jahresergebnis“ bezeichnet.

Ein möglicher Überschuss (Erträge höher als Aufwendungen) des Ergebnishaushalts am Jahresende erhöht die Position „Eigenkapital“ in der Bilanz.

Ein möglicher Fehlbetrag (Erträge niedriger als Aufwendungen) des Ergebnishaushaltes dagegen vermindert das „Eigenkapital“ in der Bilanz.

Finanzhaushalt

Der **Finanzhaushalt** stellt den Geldverbrauch dar.

Hier sind alle Ein- und Auszahlungen darzustellen, die in einem Jahr zahlungswirksam werden.

In diesem Haushaltsbereich wird insbesondere auch die gesamte Investitionstätigkeit der Stadt in einem besonderen Abschnitt abgebildet.

Beispiel für Abgrenzung Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt:

Die Stadtverwaltung mietet Lagerräume für den Zeitraum vom 1.9.2024 bis 31.8.2025 an.

Die Jahresmiete von 12.000 € p.a. ist gemäß Mietvertrag im Voraus am 1.9.2024 in einer Summe von der Stadt an den Vermieter zu entrichten.

a) **Darstellung im Ergebnishaushalt:**

Gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen periodengerechten Darstellung für den Ergebnishaushalt ist als Haushaltsansatz 2024 ein Betrag von 4.000 € zu veranschlagen (Monate September bis Dezember 2024).

Der restliche Aufwand von 8.000 € (Monate Januar bis August 2025) belastet das Jahr 2025.

b) **Darstellung im Finanzhaushalt:**

Hier ist dagegen der volle Betrag von 12.000 € nach dem Grundsatz der Kassenwirksamkeit im Jahr 2024 zu veranschlagen, da er in dieser Höhe am 1.9.2024 zu entrichten ist.

Ergebnishaushalt Bendorf

Hauptplan 2025

1 Bendorf

Muster 7
(zu § 2 Abs. 1 GemHVO)

lfd. Nr.	Ergebnishaushalt	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansätze des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
E1	Steuern und ähnliche Abgaben	20.249.564,95	19.466.500,00	20.109.200,00	20.704.200,00	21.264.200,00	21.914.200,00
E2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	13.595.000,96	13.655.695,00	16.868.325,00	16.406.155,00	15.301.985,00	15.241.960,00
E3	Erträge der sozialen Sicherung	3.499.710,83	2.685.850,00	3.793.280,00	3.737.890,00	3.682.500,00	3.610.555,00
E4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.800.562,67	1.002.945,00	1.312.075,00	1.310.555,00	1.333.855,00	1.389.435,00
E5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	713.820,49	864.750,00	567.120,00	563.660,00	563.960,00	564.010,00
E6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	816.464,39	724.005,00	1.228.900,00	772.480,00	762.520,00	766.815,00
E7	Sonstige laufende Erträge	3.068.286,20	2.684.010,00	2.259.760,00	1.917.000,00	1.797.565,00	1.761.080,00
E8	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	44.743.410,49	41.083.755,00	46.138.660,00	45.411.940,00	44.706.585,00	45.248.055,00
E9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	13.430.435,14	14.915.765,00	15.325.745,00	15.724.845,00	15.783.620,00	15.838.375,00
E10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.986.853,06	7.275.915,00	9.165.740,00	7.877.630,00	5.979.315,00	5.906.431,00
E11	Abschreibungen	2.385.588,24	2.314.000,00	2.528.290,00	2.564.520,00	2.622.480,00	2.770.520,00
E12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	10.272.468,20	10.595.050,00	10.807.450,00	10.826.750,00	10.836.950,00	10.846.950,00
E13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	3.545.910,25	3.020.275,00	4.071.425,00	4.020.425,00	3.969.425,00	3.919.425,00
E14	Sonstige laufende Aufwendungen	3.334.428,73	2.795.775,00	2.965.285,00	2.132.535,00	1.851.335,00	1.805.405,00
E15	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	39.955.683,62	40.916.780,00	44.863.935,00	43.146.705,00	41.043.125,00	41.087.106,00
E16	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	4.787.726,87	166.975,00	1.274.725,00	2.265.235,00	3.663.460,00	4.160.949,00
E17	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	50.790,44	27.260,00	33.460,00	31.060,00	28.610,00	26.210,00
E18	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	1.140.842,12	1.331.790,00	1.301.930,00	1.416.010,00	1.437.080,00	1.512.150,00
E19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	- 1.090.051,68	- 1.304.530,00	- 1.268.470,00	- 1.384.950,00	- 1.408.470,00	- 1.485.940,00
E20	Ordentliches Ergebnis	3.697.675,19	- 1.137.555,00	6.255,00	880.285,00	2.254.990,00	2.675.009,00
E21a	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E21b	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E21	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E22a	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.782.859,13	4.064.630,00	4.204.270,00	4.182.710,00	4.147.270,00	4.005.800,00
E22b	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.782.859,13	4.064.630,00	4.204.270,00	4.182.710,00	4.147.270,00	4.005.800,00
E22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E23	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	3.697.675,19	- 1.137.555,00	6.255,00	880.285,00	2.254.990,00	2.675.009,00

Jahresfehlbeträge Ergebnishaushalt

Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen wird als „Jahresergebnis“ dargestellt.
Die Stadt Bendorf weist seit Jahren (mit Ausnahme der Jahre 2021, 2023 und 2025) einen „Jahresfehlbetrag“ auf. Dies bedeutet, dass die Erträge niedriger als die Aufwendungen sind.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Fehlbeträge der Ergebnishaushalte 2020, 2022 und 2024.

Bis einschließlich 2024 handelt es sich um bereits festgestellte Jahresergebnisse. Die Werte der Jahre 2025 bis 2028 basieren auf den Planzahlen.

Die Jahresergebnisse umfassen den vollständigen und periodengerechten Ressourcenverbrauch, somit auch die Abschreibungen (Werteverzehr, der durch die Nutzung von Anlagegütern entsteht) und für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (drohende Verluste).

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 E 23 GemHVO)			
Ifd. Nr.	Jahr	Jahr	Betrag
			in €
1	5. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2020	-1.038.144
2	4. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2021	115.218
3	3. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2022	-442.383
4	2. Haushaltsvorjahr (Rechnungsergebnis)	2023	3.697.675
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschließlich Nachträge)	2024	-1.137.555
6	Haushaltsjahr (Ansatz)	2025	6.255
7	Zwischensumme (Ifd. Nr. 1 – 6)		1.201.066
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2026	880.285
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2027	2.254.990
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2028	2.675.009
11	Summe		7.011.350

Entwicklung der Finanzmittelfehlbeiträge

Im Finanzhaushalt werden die tatsächlich zahlungswirksamen Beträge (Ein- und Auszahlungen) dargestellt.

Das kassenmäßige Haushaltsdefizit wird im ordentlichen Haushalt (laufendes Verwaltungsgeschäft zzgl. Zinsbelastungen) in der Haushaltsposition „Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen“ dargestellt.

Dieser Überschuss müsste nach dem Gebot des Haushaltsausgleichs mindestens so hoch ausfallen, dass die Belastung aus der „planmäßigen Tilgung“ (Tilgung von bereits bestehenden Investitionsverpflichtungen) ausgeglichen werden kann.

Die Finanzrechnungen und Finanzhaushalte der Jahre 2020, 2021, 2024 und 2025 weisen erhebliche Defizite aus.

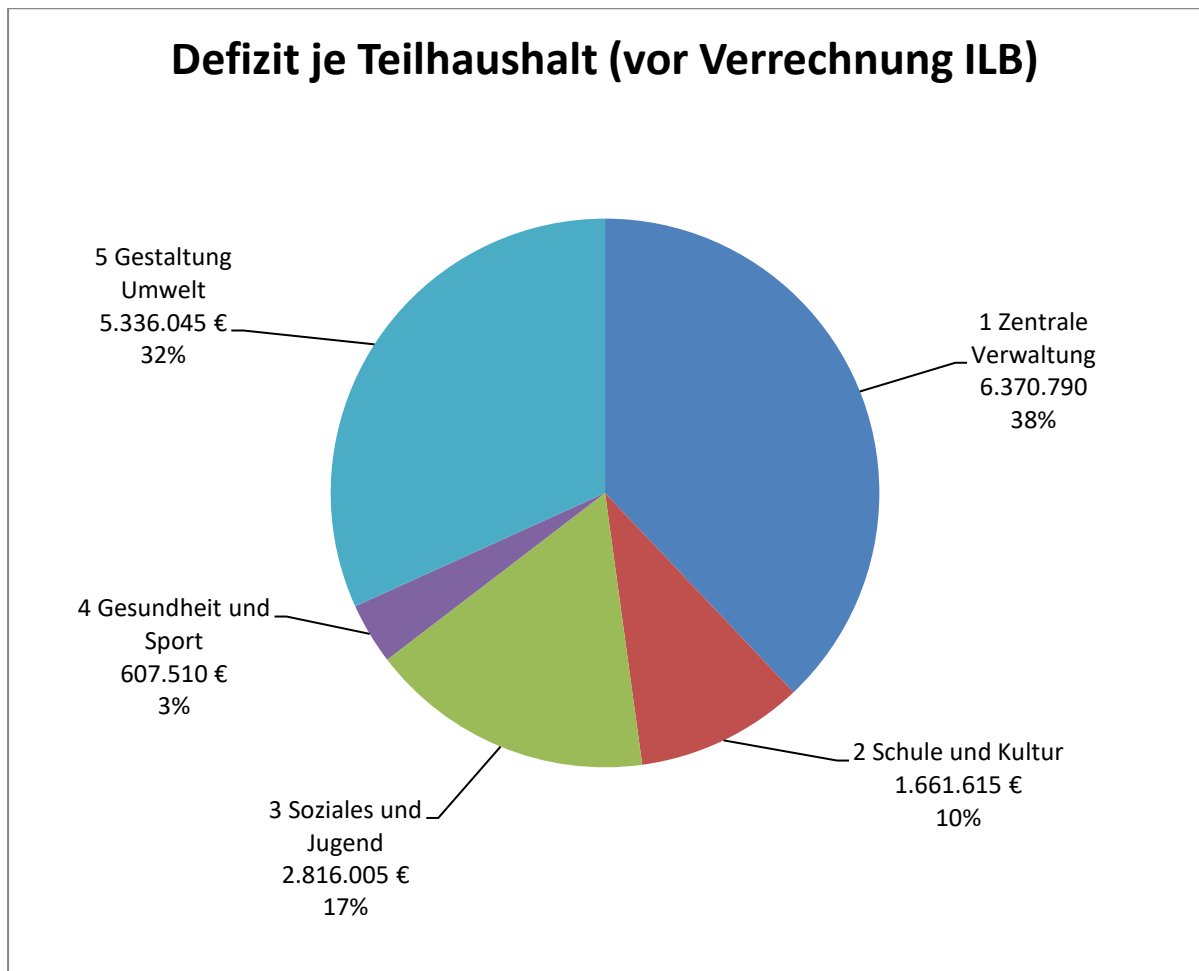
Die Finanzierung der Finanzmittelfehlbeiträge erfolgt über kurzfristige Liquiditätskredite.

Übersicht über die Über-/Unterdeckung im Finanzhaushalt bzw. in der Finanzrechnung						
lfd. Nr.	Jahr	Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein-/Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F23 GemHVO)	./. planmäßige Tilgung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F36 GemHVO)	./. Mindest-Rückführungsbetrag Gemäß Tilgungsplan (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F45 GemHVO)	= Betrag
1	5. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2020	813.768	1.607.860		-794.092
2	4. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2021	-104.950	1.656.643		-1.761.593
3	3. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2022	2.801.470	1.799.573		1.001.897
4	2. Haushaltsvorjahr (Rechnungsergebnis)	2023	4.126.710	1.724.361		2.402.349
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschließlich Nachträge)	2024	-128.865	1.697.590	500.000	-2.326.455
6	Haushaltsjahr (Ansatz)	2025	100.625	1.664.070	412.334	-1.975.779
7	Zwischensumme (lfd. Nr. 1 bis 6)		7.608.758	10.150.097	912.334	-3.453.673
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2026	2.401.630	1.657.220	412.334	332.076
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2027	3.771.170	1.662.370	412.334	1.696.466
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2028	4.135.464	1.672.560	412.3354	2.050.570
11	Summe		17.917.022	15.142.247	5.860.356	625.439

Teilergebnishaushalte

Der Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes 2025 resultiert zunächst aus den Defiziten der nachfolgend gezeigten Teilergebnishaushalte 1 bis 5.

Ihnen steht ein Überschuss aus dem Teilergebnishaushalt 6 „Zentrale Finanzdienstleistungen“ gegenüber, der im Diagramm nicht dargestellt wird. Der im Teilhaushalt 6 per Saldo verbleibende Überschuss entsteht durch die hier verbuchten Steuererträge, Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer, Schlüsselzuweisungen etc..



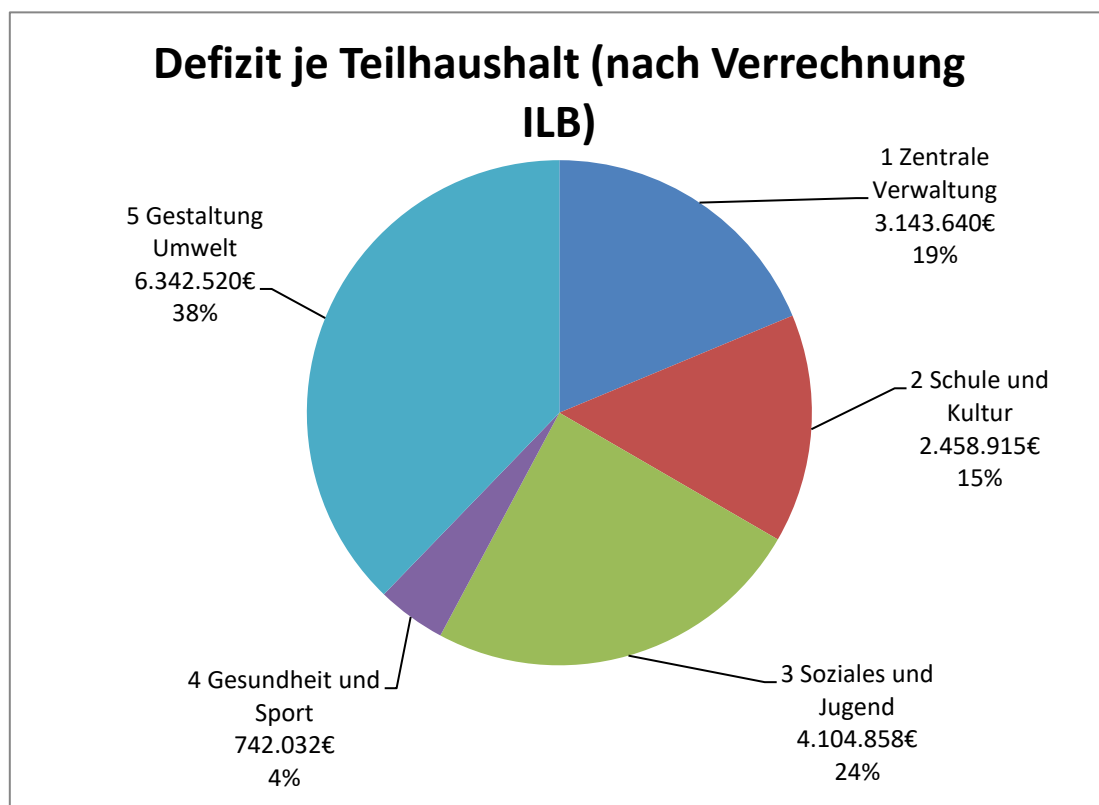
Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen

Seit dem Jahre 2011 erfolgt die gem. § 4 Abs. 9 und 10 GemHVO vorgeschriebene Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (ILB). Hierbei erfolgt eine verursachungsgerechte Zuordnung von „allgemeinen“ Aufwendungen (z. B. Aufwendungen EDV, Organisation, Finanzbuchhaltung) zu den entsprechenden Vor- und Endprodukten.

Die Fehlbeträge der sogenannten Leistungserbringer werden pauschal unter Zugrundelegung eines Verteilungsschlüssels (Personalanteil der empfangenden Leistung im Verhältnis zum Gesamtpersonal der Leistungsempfänger) von den empfangenden Leistungen erstattet.

Im Produkthaushaltsplan 2025 wurden hierfür 4.204.270€ sowohl an Erträgen als auch an Aufwendungen veranschlagt.

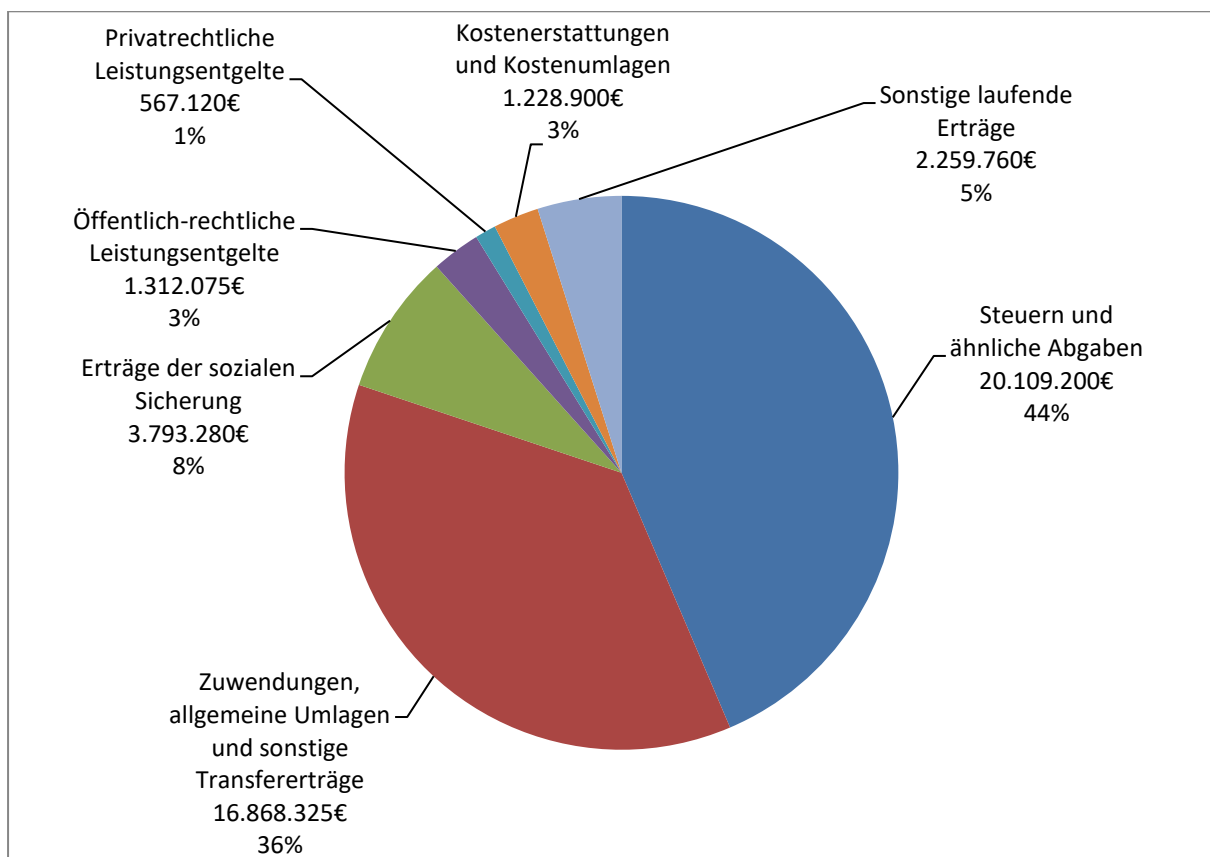
In der Finanzrechnung erfolgt eine betragsgleiche Verbuchung der ILB's.



Woher kommen die Erträge des Ergebnishaushaltes?

Die Erträge erschließen sich aus unterschiedlichen Quellen. Neben der Erhebung von kommunalen Steuern (Grundsteuer A und B, Gewerbe-, Vergnügungs- und Hundesteuer) stehen der Stadt Bendorf auch Anteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zu. Es werden daneben verschiedenste Gebühren und Entgelte erhoben, sowie Erträge aus Mieten erzielt. Weiterhin erhält die Stadt Bendorf für die Erfüllung von Bundes- und Landesaufgaben spezielle Zuweisungen und allgemeine Finanzaufweisungen des Landes (Schlüsselzuweisungen).

Zusammensetzung der Erträge im Ergebnishaushalt

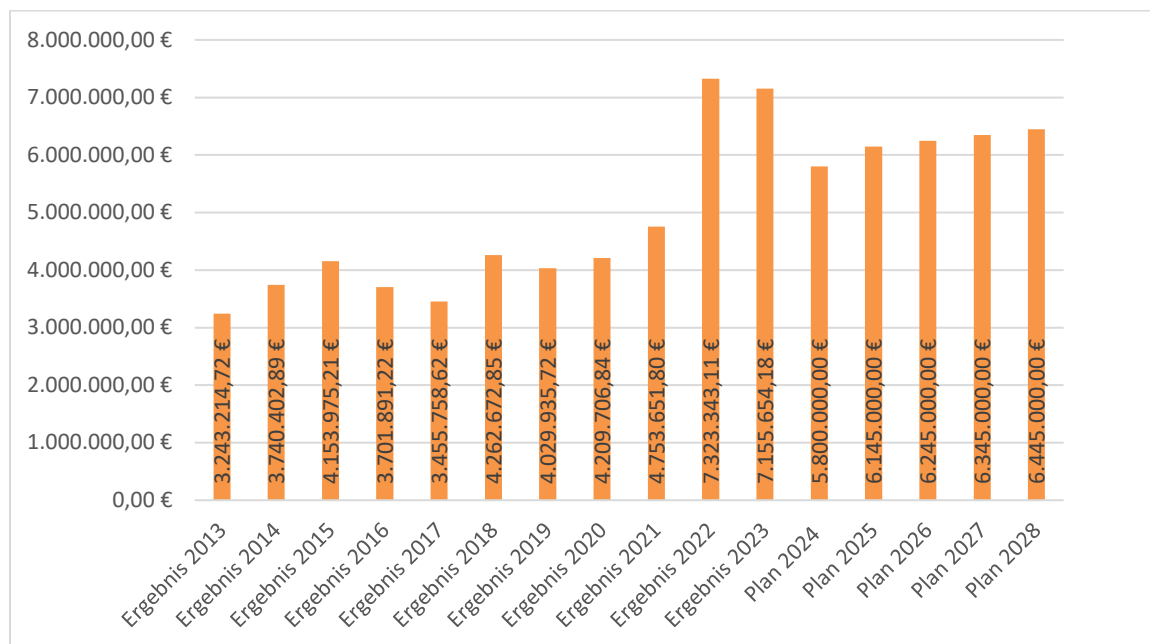


Die wichtigsten Ertragspositionen im Einzelnen:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer B
- Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Schlüsselzuweisungen

Damit wird deutlich, dass die Stadt Bendorf wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängt. Dies wird insbesondere bei den Gewerbesteuereinnahmen deutlich. Die Stadt hat einen Anteil dieser Steuereinnahmen als Gewerbesteuerumlage (ca. 8,6 Prozent) wieder abzuführen.

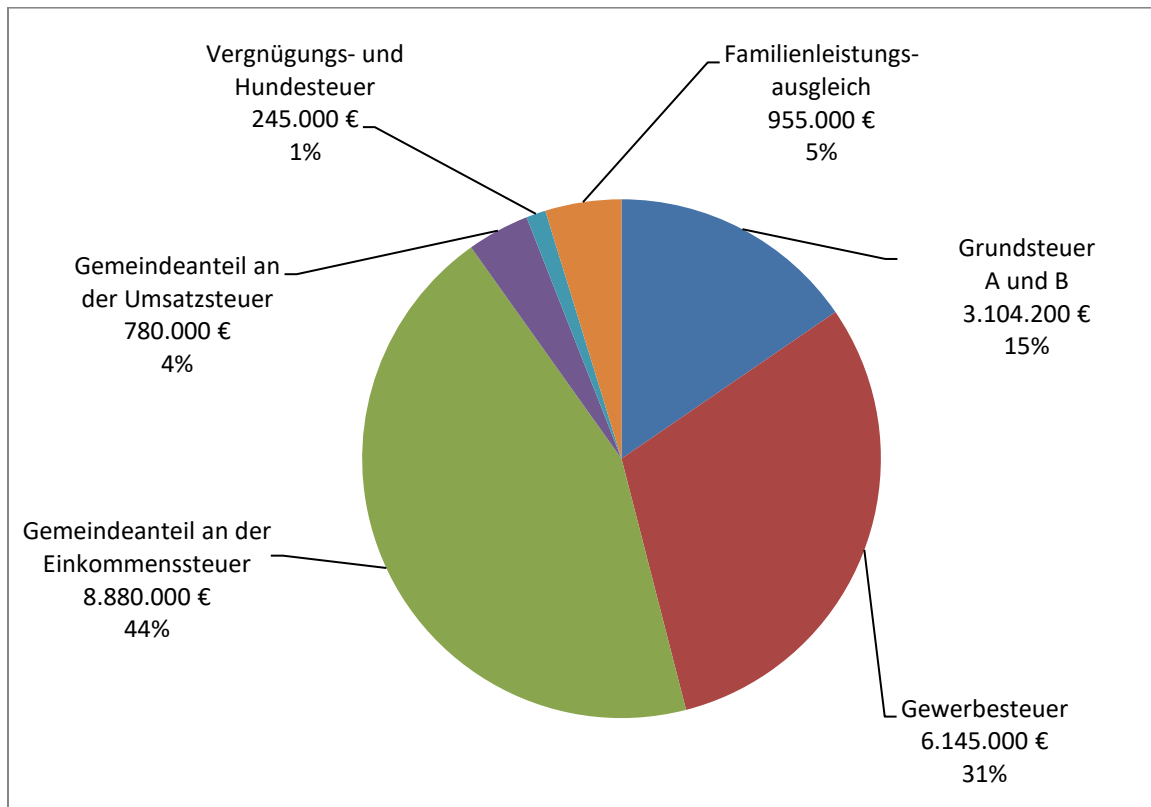
Entwicklung der Gewerbesteuererträge



Der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer 2025 wurde um 345.000 € auf 6.145.000 € erhöht. Dieser Betrag umfasst eine allgemeine Steigerung i. H. v. 200.000 € aufgrund der positiven Entwicklung der Gewerbesteuer in 2024 sowie eine Erhöhung um weitere 145.000 € aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes von 410 v. H. auf 420 v. H.. Für die Finanzplanungsjahre (2026 bis 2028) wurden Steigerungen von jeweils 100.000 € eingeplant.

Die Steuern - als wesentliche Einnahmequelle der Stadt - gliedern sich wie folgt:

Steuern und ähnliche Abgaben im Haushaltsplan 2025



Die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sind die wichtigsten Einnahmen der Stadt Bendorf. Die Gewerbesteuer ist dabei die bedeutsamste städtische Finanzquelle. Der Gewerbesteuer unterliegen alle Gewerbebetriebe. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Die Gewerbesteuer ist allerdings sehr konjunkturanfällig und unterliegt daher starken Schwankungen.

Bei der Gewerbesteuer und Grundsteuer kommt das im Grundgesetz, in der Landesverfassung und in der Gemeindeordnung festgeschriebene kommunale Selbstverwaltungsrecht zum Ausdruck. Das Grundgesetz weist das Aufkommen dieser Steuern nicht nur den Gemeinden unmittelbar zu, es räumt ihnen darüber hinaus das Recht ein, die Hebesätze selbst festzulegen. Das Besteuerungsverfahren ist zweistufig. Das Finanzamt ermittelt die Besteuerungsgrundlage, errechnet daraus einen Steuermessbetrag und setzt ihn in einem Steuermessbescheid fest. Auf der Grundlage dieses Steuermessbescheides erlässt die Stadt den Steuerbescheid unter Einbeziehung des festgelegten Hebesatzes. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt in Bendorf aktuell 420 Prozent (2024: 410 Prozent).

Für den in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz erhebt die Stadt eine Grundsteuer. Der Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) beträgt 650 Prozent (2024: 550 Prozent). Der Hebesatz der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) beläuft sich auf 500 Prozent (2024: 395 Prozent).

Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ist eine im Grundgesetz verankerte Beteiligung der Gemeinden an der Gemeinschaftssteuer des Bundes und des Landes.

Reform der Grundsteuer zum 01.01.2025

Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten Einnahmequellen der Städte und Gemeinden. Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken mit dem Einheitswert für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz aus dem Jahr 2019 wurde eine gesetzliche Neuregelung (Bundesmodell) geschaffen. Rheinland-Pfalz wendet dieses Bundesmodell an. Die Grundsteuer konnte übergangsweise bis zum 31.12.2024 in der bisherigen Form weiter erhoben werden. Ab dem 01.01.2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts berechnet.

In den vergangenen Wochen und Monaten haben zahlreiche Eigentümer vom jeweils zuständigen Finanzamt den „Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwertes zum 01.01.2022“ und den „Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrages zum 01.01.2025“ für ihren Grundbesitz erhalten.

Gezahlt wird die Steuer grundsätzlich von den Eigentümern, im Fall der Vermietung kann die Grundsteuer gemäß den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen über die Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden. Die durch die Grundsteuer erzielten Einnahmen fließen ausschließlich den Städten und Gemeinden zu. Diese Mittel benötigen die Gemeinden, um damit Schulen, Kitas, Schwimmbäder, Sporthallen sowie Sportplätze zu finanzieren und wichtige Investitionen in die örtliche Infrastruktur wie Straßen, Radwege oder Brücken vorzunehmen.

Eine unvermeidliche Folge der Neubewertung des Grundbesitzes infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist, dass es für einzelne Eigentümer von Grundbesitz zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommen kann. Solche individuellen Belastungsverschiebungen sind unvermeidbar und folgerichtig. Letztlich werden hiermit die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Wertverzerrungen, die zu dem bisherigen verfassungswidrigen Zustand geführt haben, beseitigt.

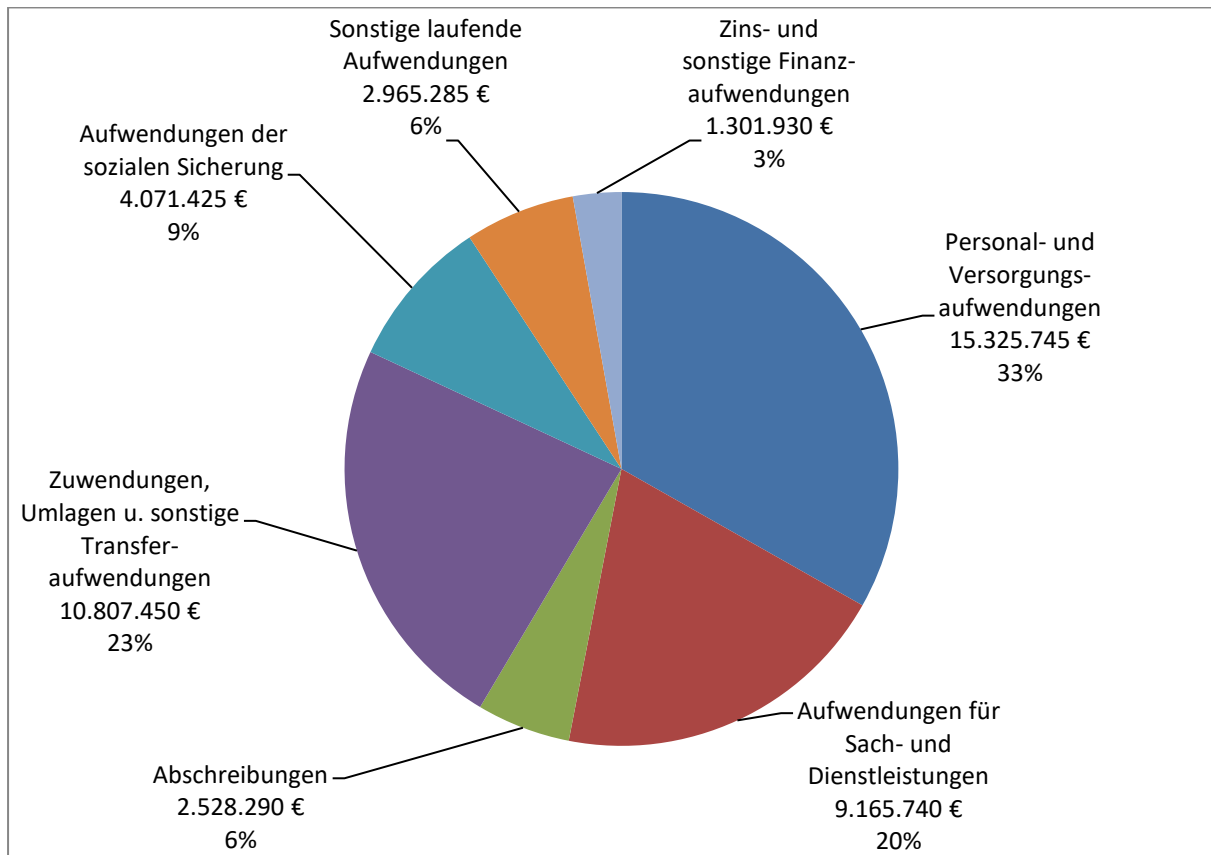
Im Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Grundsteuer hat die Bundesregierung formuliert: „Es wird eine aufkommensneutrale Reform der Grundsteuer angestrebt.“

Wichtig für die Umsetzung der Grundsteuerreform in den Kommunen ist die Stellungnahme der rheinland-pfälzischen Landesregierung zur Aufkommensneutralität. Hier heißt es: „Die Frage der Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform ist aus der Warte der jeweiligen Gebietskörperschaft, mithin der Kommune als Steuergläubiger, zu beantworten und bedeutet, dass das Grundsteueraufkommen reformbedingt im ersten Anwendungsjahr 2025 nicht höher liegen soll als im Vergleichsjahr 2024 mit Bemessungsgrundlagen auf Einheitswertbasis. Nach den zitierten Appellen wird eine aufkommensneutrale Reform der Grundsteuer angestrebt. Davon unabhängig gilt das gesetzlich geregelte Gebot des Haushaltsausgleichs, das nach einhelliger Auffassung sowohl der Landesregierung wie auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit größtmöglicher Kraftanstrengung der Kommunen anzustreben ist.“

Der Etat 2025 enthält zur Erreichung des Haushaltsausgleichs eine Hebesatzerhöhung:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	650 v. H.

Zusammensetzung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt



Zu den Personal- und Versorgungsaufwendungen zählen die Entgelte für die Beschäftigten, die Bezüge der Beamten, die Versorgungsaufwendungen für die Pensionäre und Vergütungen für Auszubildende.

Zu den Sachaufwendungen zählen u. a. Kosten für die Unterhaltung der städtischen Gebäude, Straßen, Brücken, Energiekosten, Lernmittel für Schulen, Büro- und Arbeitsmaterial etc.. Einen weiteren großen Ausgabeposten stellen die Zinsen für Kredite als Folgewirkung der bestehenden Kreditverträge dar.

Die zweitgrößte Aufwandsposition sind die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen. Diese Position beinhaltet u. a. die Kreisumlage (9.590.000 €) und die Gewerbesteuerumlage (520.000 €).

Ein großer Teil der Aufwendungen bezieht sich auf „Aufwendungen der sozialen Sicherung“. Die hohen sozialen Aufwendungen tragen maßgeblich zur finanziellen Schieflage der Kommunen bei. Die Aufgaben der Kommunen im Sozialbereich ergeben sich dabei größtenteils durch staatliche Aufgabenübertragungen des Bundes und des Landes. Auf die Höhe der hieraus folgenden Kosten können die Kommunen nur in begrenztem Maß Einfluss nehmen.

Investitionen

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind.

Der Investitionshaushalt stellt alle Vorgänge dar, die zur Herstellung, Erweiterung oder aber Verminderung des Vermögens führen (z. B. Neubau oder Erweiterung von Schulen, eigenen Kindertagesstätten oder Sportstätten sowie der Verkauf von Grundstücken).

Ebenso werden hier Investitionen Dritter, die durch Zuwendungen (z. B. für Kindertagesstätten und Sportstätten) gefördert werden, dargestellt.

Die Investitionen der Stadt sind mit ihren Summen im Haushalt auf allen Haushaltsplanebenen zu finden:

Finanzhaushalt (Gesamtplan):

Gesamtsummen der Ein- u. Auszahlungen aller Investitionen.
Sie entsprechen den Summen der Investitionen aller Teilfinanzhaushalte.

Teilfinanzhaushalte:

Summen aller Ein- u. Auszahlungen der Investitionen im jeweiligen Teilfinanzhaushalt;
z. B. Teilfinanzhaushalt 2 „Schule und Kultur“.
Sie entsprechen den Investitionssummen aller Produkte im jeweiligen Teilfinanzhaushalt.

Produkte und Leistungen:

Summe aller Investitionen im jeweiligen Produkt bzw. der jeweiligen Leistung.

Neben dieser summarischen Darstellung werden in der Investitionsübersicht alle Maßnahmen gesondert mit ihren Ausgaben und Einnahmen dargestellt.

Investitionsmaßnahmen 2025

Im Haushaltsplan sind die nachfolgenden Projekte mit einem Auszahlungsvolumen von insgesamt rund 6,5 Mio. € veranschlagt:

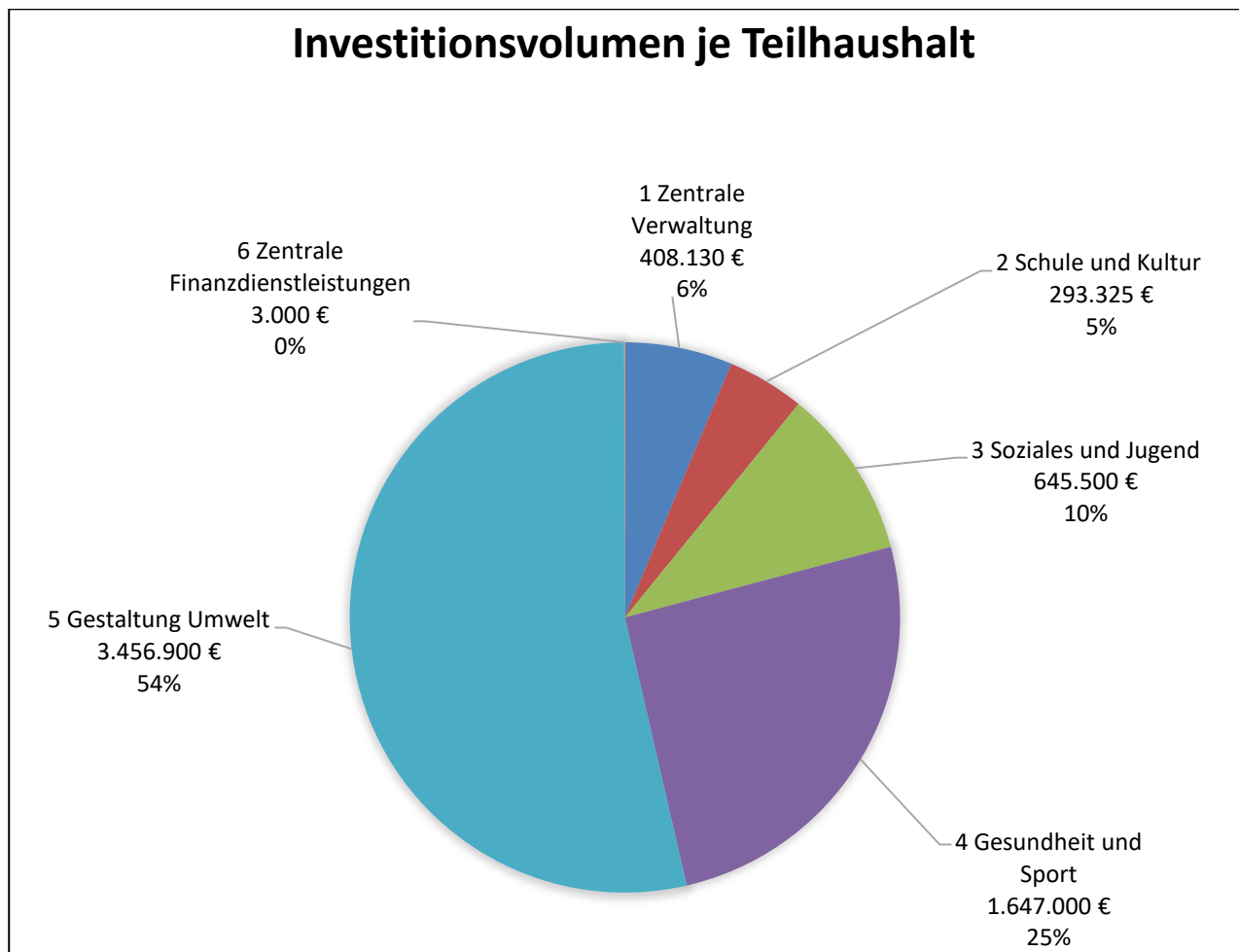
Planungskosten für die Neuanlage Parkplatz Rathaus II und barrierefreien Zugang sowie Lade-Infrastruktur E-Fahrzeuge (5.000 €), außerdem Herstellung einer Überdachung für die Mitarbeiter-Sitzecke und einer Zaunanlage am Rathaus I (14.000 €)	19.000 €
Installation einer Wallbox in der Garage am Rathausgebäude I	2.000 €
Erwerb von Ausgleichsflächen zur Realisierung von künftigen Bebauungsplänen	15.000 €
Ausübung des Heimfallanspruchs aus Erbbaurecht; nach dem Erbbaurechtsvertrag löst dies eine Entschädigung aus	70.000 €
Bereitstellung von Haushaltsmitteln für unvorhersehbare Ankäufe von Gebäuden im Stadtgebiet mit besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung	100.000 €
Anschaffung eines Regalsystems für den Bereich Liegenschaften	12.000 €
Anschaffungen für den Bereich EDV Caigos Spielplatz-App (2.000 €), Schnittstelle kitaPlus (6.000 €)	8.000 €
Anschaffung von je einem Wasserspender für die Mitarbeiter der Rathäuser I und II	13.000 €
Erwerb von Lizenzen für das Vollstreckungswesen	1.430 €
Anschaffung eines Beamers für den Feuerwehrschulungsraum	1.500 €
Brand- und Katastrophenschutz <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzbeschaffung Mannschaftstransportfahrzeug für die Einheit Stromberg • Erneuerung Touchscreen Arbeitsplatz Einsatzleitwagen 1 Feuerwehrtechnisches Gerät <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung von Ausstattungsgegenständen 	70.000 € 4.000 € 19.200 €
Anschaffungen für den Zivil- und Katastrophenschutz <ul style="list-style-type: none"> • Notstromaggregate für Notunterkünfte / Wärmeinseln in Mehrzweckhallen (40.000 €) • Mobile Sirenen (3.000 €) • Umbau Abrollbehälter (30.000 €) 	73.000 €
Medardus-Schule <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung von 4 Panelboards • Anschaffung von 2 feuerfesten Sitzlandschaften für die Treppenhalle im Hauptgebäude (10.000 €) sowie eines Sprungkastens (1.300 €) • Schaffung einer neuen Zufahrt zum Spielplatz der Schule über den Parkplatz • Anschaffung eines Fahrradschuppens (25.000 €) sowie Austausch einer Sitzgruppe im grünen Klassenzimmer (18.725 €) 	30.000 € 11.300 € 5.000 € 43.725 €
Grundschule Stromberg <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung eines Spielgerätes • Anschaffung eines Gartenhauses zur Unterbringung der Pausenspielgeräte sowie Schaffung der hierfür notwendigen Pflasterfläche • Anbau einer Fluchttreppe 	20.000 € 7.300 € 170.000 €
Anschaffung von WebCams (1.000 € incl. Zubehör und Montage) sowie Monitore (5.000 € incl. Zubehör und Montage) für den Bereich Städtepartnerschaften	6.000 €
Haus des Kindes <ul style="list-style-type: none"> • 3. Bauabschnitt Außengeländes • Anschaffung Sonnenschutz/ Sonnensegel 6 x 3 m 	50.000 € 6.000 €
Kindertagesstätte Stromberg <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzbeschaffung Hangrutsche • Einzäunung Mülltonnenstellplatz mit Doppelstabmatten-Drahtstahlzaun 	2.800 € 5.500 €
Anschaffung einer Spielburg für die Kindertagesstätte Mülhofen	4.500 €

Anschaffung und Aufbau eines Spielhauses für den Außenbereich der Kindertagesstätte St. Medard	5.500 €
Kindertagesstätte im Lohweg <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung inklusive einer Speichereinheit • Pflasterung eines Bereichs auf dem Außengelände als Abholweg • Anschaffung eines zweiten Sonnensegels 	150.000 € 6.200 € 15.000 €
Spielplätze <ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung der städt. Spielplätze • Errichtung einer Multisportanlage 	250.000 € 150.000 €
Kauf des zweiten Umkleidecontainers für die Sportanlage Rheinstadion	12.000 €
Generalsanierung der Turn- und Mehrzweckhalle Sayn	1.630.000 €
Anschaffung von 2 großen Sprungkästen (2.200 €) sowie eines Kinderbarrens (2.800 €) für die Turn- und Mehrzweckhalle Mülhofen	5.000 €
Maßnahmen zur Stadtsanierung <ul style="list-style-type: none"> • Umgestaltung Stadtpark: Aufwertung der Gemeinschafts- und Spielflächen, Aufwertung der Parkanlage, Erhalt der Pflanzstruktur durch intelligentes Bewässerungsmanagement, Schaffung eines innenstadtnahen Quartiersplatzes. • Steigerung Aufenthaltsqualität Kirchplatz: Beschattung und Aufwertung durch Stadtgrün, Anlegen von Aufenthaltsinseln, Schaffung von Wasserflächen für die Verdunstung und Abkühlung im Sommer 	100.000 € 60.000 €
Straßenerschließungsmaßnahme Bitz bis Hellenpfad -3. Abschnitt-, Bereich B	55.000 €
Erwerb und Verkauf von Straßengrundstücken (inkl. Gehwegflächen)	3.000 €
Straßenerschließungsmaßnahme Baugebiet Bendorf-Süd Teil IV	60.000 €
Straßenerschließungsmaßnahme Bitz bis Hellenpfad -3. Abschnitt-, Bereich A	55.600 €
Straßenausbaumaßnahme Am Telegraphenberg	1.500 €
Straßenausbaumaßnahme In der Hohl	150.000 €
Straßenausbaumaßnahme Steinstraße	20.000 €
Straßenausbaumaßnahme Leonhard-Bestgen-Straße	17.000 €
Straßenausbaumaßnahme Ringstraße (Engerser Straße bis Rheinstraße)	198.000 €
Straßenausbaumaßnahme An der Rothen Mühle	133.000 €
Straßenausbaumaßnahme Hinterm Backofen	61.800 €
Straßenausbaumaßnahme Hauptstraße (Bereich zw. "Siegburger Straße" und "Bahnhofstraße")	800.000 €
Fuß- und Radweg Überquerung B 42	577.000 €
Fahrradparkhaus am Bahnhaltelpunkt	750.000 €
Bau von Radwegen (Mehrkosten)	50.000 €
Planungskosten zur Umgestaltung Johann-Schneider-Platz	25.000 €
Ertüchtigung Brückenbauwerk Rheinstraße	150.000 €
Planungskosten zur Umgestaltung des Josef-Eisenbachplatzes	10.000 €
Sanierung des Wirtschaftsweges Sträßchen.	160.000 €
Anschaffung einer digitalen Info-Stelle für den Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	20.000 €
Erwerb von Genossenschaftsanteilen an der Kommunal Campus eG	3.000 €

Gesamt

6.453.855 €

Die folgende Grafik zeigt den Anteil jedes Teilhaushaltes am gesamten Investitionsvolumen 2025:



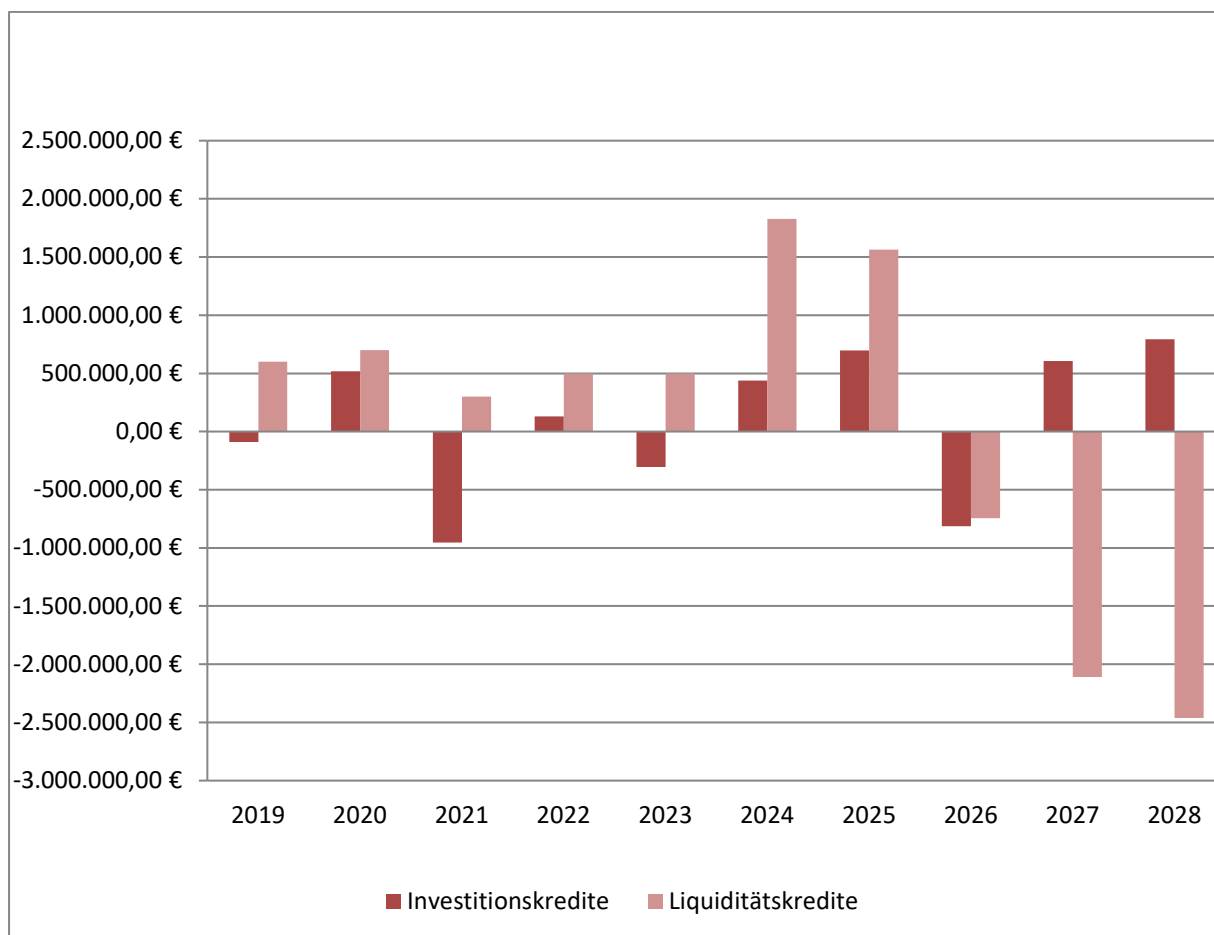
Schulden

Die Nettoneuverschuldung ergibt sich aus der Höhe der Schuldenaufnahme am Kreditmarkt abzüglich der Schuldentilgung. Im Bereich der Schulden ist zwischen Investitions- und Liquiditätskrediten zu unterscheiden.

Unter Investitionskrediten versteht man lang- und mittelfristige Kredite zur Finanzierung des Anlagevermögens, soweit die anderen verfügbaren Einnahmen wie Landeszuweisungen, Grundstücksverkäufe etc. nicht zur Deckung der Auszahlungen ausreichen.

Liquiditätskredite werden dagegen für kurzfristige Finanzierungen im Bereich des ordentlichen Haushalts benötigt.

Nettoneuverschuldung



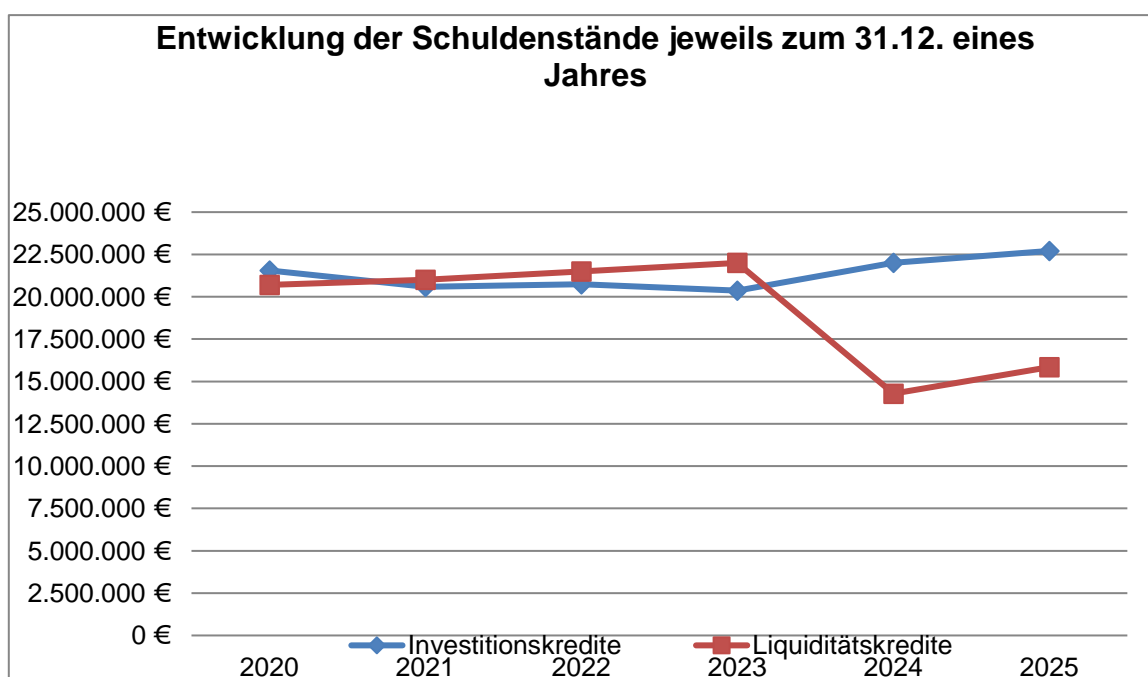
Die Werte der o.a. Grafik basieren bis einschließlich 2023 auf den tatsächlichen Jahresabschlüssen. Ab dem Jahr 2024 wurden die Planzahlen verwendet.

Gesamtverschuldung seit 2007

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Gesamtverschuldung der Stadt Bendorf ab dem Jahr 2007. Die Gesamtverschuldung ergibt sich aus den addierten Werten der Netto-Neuverschuldung.

		Investitionskredite	Liquiditätskredite	Gesamt
01.01.2007	Jahresergebnis	17.397.000 €	9.400.000 €	26.797.000 €
31.12.2007	Jahresergebnis	19.940.000 €	7.614.000 €	27.554.000 €
31.12.2008	Jahresergebnis	19.172.000 €	8.500.000 €	27.672.000 €
31.12.2009	Jahresergebnis	19.582.000 €	9.600.000 €	29.182.000 €
31.12.2010	Jahresergebnis	19.715.000 €	11.297.000 €	31.012.000 €
31.12.2011	Jahresergebnis	19.724.000 €	13.250.000 €	32.974.000 €
31.12.2012	Jahresergebnis	20.528.000 €	14.100.000 €	34.628.000 €
31.12.2013	Jahresergebnis	19.968.000 €	14.500.000 €	34.468.000 €
31.12.2014	Jahresergebnis	19.416.000 €	16.800.000 €	36.216.000 €
31.12.2015	Jahresergebnis	19.574.000 €	16.500.000 €	36.074.000 €
31.12.2016	Jahresergebnis	21.360.000 €	18.000.000 €	39.360.000 €
31.12.2017	Jahresergebnis	20.821.000 €	17.400.000 €	38.221.000 €
31.12.2018	Jahresergebnis	21.007.000 €	19.400.000 €	40.407.000 €
31.12.2019	Jahresergebnis	21.027.000 €	20.000.000 €	41.027.000 €
31.12.2020	Jahresergebnis	21.548.000 €	20.700.000 €	42.248.000 €
31.12.2021	Jahresergebnis	20.596.000 €	21.000.000 €	41.596.000 €
31.12.2022	Jahresergebnis	20.733.000 €	21.500.000 €	42.233.000 €
31.12.2023	Jahresergebnis	20.365.000 €	22.000.000 €	42.365.000 €
31.12.2024	Planung*)	22.011.000 €	14.284.000 €	36.295.000 €
31.12.2025	Planung	22.708.000 €	15.848.000 €	38.556.000 €
31.12.2026	Planung	21.894.000 €	15.103.000 €	36.997.000 €
31.12.2027	Planung	22.502.000 €	12.994.000 €	35.496.000 €
31.12.2028	Planung	23.295.000 €	10.531.000 €	33.826.000 €

*) incl. Haushaltseinnahmerest und Entschuldung Land



Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 das „Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) verabschiedet.

Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind.

Liquiditätskredite dienen nach der gesetzgeberischen Ausgestaltung in § 105 der Gemeindeordnung (GemO) der Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommunen und sind somit lediglich zur kurzfristigen Liquiditätssicherung bestimmt. Anders als bei Investitionskrediten stehen solchen Krediten zur Liquiditätssicherung keine langfristigen Werte gegenüber. Es handelt sich bei diesen Schulden somit um eine umgangssprachlich eingeräumte Kontoüberziehung.

Zur näheren Bestimmung und Umsetzung des o.g. PEK-RP hat die Landesregierung am 31. März 2023 eine entsprechende Landesverordnung veröffentlicht.

Die Verordnung trat am 01. April 2023 in Kraft.

Die Stadt Bendorf stellte fristgerecht einen entsprechenden Antrag.

Mit Schreiben vom 07.05.2024 erhielt die Stadt den Bewilligungsbescheid im Rahmen des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“.

Das **endgültige Entschuldungsvolumen** für die Stadt Bendorf beträgt **9.542.310 €**.

Zentrale vertragliche Leistung des Landes ist die Teilentschuldung der teilnehmenden Kommune, deren Umfang und Durchführung im Vertrag festgehalten wird sowie die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsausgleichs. Die bei den Kommunen verbleibenden Liquiditätskredite sind grundsätzlich in einem Tilgungszeitraum von 30 Jahren abzubauen.

Der aktuelle Stand der Liquiditätskredite der Stadt Bendorf ergibt sich aus der Übersicht zur Gesamtverschuldung. Dieser Betrag ist in den nächsten 30 Jahren abzubauen.

Das Eigenkapital der Stadt Bendorf (19.760.184,43 € zum 31.12.2023) erhöht sich um die Teilentschuldung und wächst somit auf rd. 29,3 Mio. € an.

Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital ist ein Posten in der Bilanz der Stadt Bendorf. Die Bilanz ist die städtische Vermögensrechnung. Das Eigenkapital ergibt sich als rechnerischer Wert nach Abzug der Schulden der festgestellten Vermögenswerte.

Das jeweilige Jahresergebnis im Ergebnishaushalt wirkt sich auf die Höhe des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals aus.

Ein möglicher Überschuss (Erträge höher als Aufwendungen) führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals und ist damit positiv zu bewerten.

Ein Jahresfehlbetrag (Aufwendungen höher als Erträge) reduziert in seiner Höhe das Eigenkapital.

Sollte es nicht gelingen, langfristig regelmäßig einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erwirtschaften, würde durch eine komplette Aufzehrung des Eigenkapitals die Überschuldung drohen. Seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007, hat sich das Eigenkapital kontinuierlich in Höhe der jährlichen Jahresfehlbeträge vermindert.

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals				
Ifd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E23 GemHVO)	Jahr	Betrag	nachrichtlich: aufgelaufenes Eigenkapital
				in €
1	Eigenkapital zum 31.12. des 3. Haushaltsvorjahres	2022	- 442.383	16.062.509
2	+ Jahresergebnis des 2. Haushaltsvorjahres	2023	3.697.675	19.760.184
3	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsvorjahres	2024	-1.137.555	18.622.629
4	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsjahres	2025	6.255	18.628.884
5	+ geplantes Jahresergebnis des Haushaltsfolgejahres	2026	880.285	19.509.169
6	+ geplantes Jahresergebnis des 2. Haushaltsfolgejahres	2027	2.254.990	21.764.159
7	+ geplantes Jahresergebnis des 3. Haushaltsfolgejahres	2028	2.675.009	24.439.168

Weitere Informationen

www.bendorf.de

Kontakt:

Stadtverwaltung Bendorf
Fachbereich 2 -Finanzen-
Untere Rheinau 60
56170 Bendorf

Telefon 02622/703-128 oder 125
Fax 02622/703-166
E-Mail stefan.brink@bendorf.de oder sabine.wulf@bendorf.de

Bankverbindung der Stadt Bendorf
Sparkasse Koblenz
IBAN DE38 5705 0120 0002 0002 22
BIC MALADE51KOB

Stand 24. Januar 2025